

# Satzung

Studentische Kindertagesstätte e.V.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Studentische Kindertagesstätte e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder unter der Leitung und Verantwortung der Eltern nach einem von den Eltern gemeinsam erarbeiteten Erziehungskonzept.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht. Deren Betrieb fördert im Rahmen des Konzepts auch die Gleichberechtigung aller Geschlechter, eine demokratische Grundhaltung, bürgerschaftliches Engagement sowie den Naturschutz über eine verantwortungsbewusste ökologische Nachhaltigkeit und eine internationale Gesinnung.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach §2 verwendet werden. Die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf den Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben, die mit dem genannten Zweck vereinbar sind.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist den Verein materiell (z.B. durch Beitragszahlungen) oder immateriell (z.B. durch Mitarbeit) zu fördern. Über einen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mindestens ein Elternteil eines Kindes, das in der Kindertagesstätte betreut wird, muss Mitglied des Vereins sein oder spätestens bei Abschluss des Betreuungsvertrags werden.
3. Ein Mitglied heißt **aktives Elternteil**, sobald es mindestens einen gültigen Betreuungsvertrag für mindestens eines seiner Kinder mit dem Verein als Träger der Kindertagesstätte hat.
4. Ein Mitglied des Vereins hat entweder den Status **Fördermitglied** oder **Vollmitglied**. Unter folgenden Bedingungen erhält ein Mitglied den Status Vollmitglied, andernfalls ist es ein Fördermitglied:
  - a) Aktive Elternteile erhalten automatisch den Status Vollmitglied.
  - b) Ein Mitglied, das einen gültigen Arbeitsvertrag hat und zum Personal der Einrichtung gehört, erhält automatisch den Status Vollmitglied.
5. Ein Vollmitglied, dessen Anstellungsvertrag bzw. dessen letzter Betreuungsvertrag endet, wird **am Folgetag des Vertragsendes automatisch zu einem Fördermitglied**. Der Satz 1 gilt für ein Vorstandsmitglied oder eine\*n gewählte\*n Kassenprüfer\*in solange nicht, bis er\*sie gemäß §9 Abs. 10 zurückgetreten ist oder gemäß §9 Abs. 11 abberufen wurde. Das betroffene Mitglied ist durch den Vorstand über eine solche Statusänderung schriftlich zu informieren.
6. Sowohl Vollmitglieder als auch **Fördermitglieder** haben Sitz, Rede-, Antrags- und **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung.
7. Mit dem Eintritt erkennt ein Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnungen des Vereins und andere bindende Regeln an, welche die Mitglieder beschließen und beschlossen haben.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

9. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
10. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder der Wegfall der Förderabsicht gemäß Abs. 1 (z.B. überfällige Beitragszahlungen). Über den Ausschluss eines Vollmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Vollmitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Über einen erfolgten Ausschluss informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung und das ausgeschlossene Fördermitglied schriftlich. Der Ausschluss gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zugesandt wurde.

## §5 Pflichten der Vollmitglieder

1. Ein Vollmitglied kann dazu verpflichtet werden regelmäßig ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein zu übernehmen und zu erledigen, damit der reibungslose Betreuungsbetrieb gewährleistet ist und aufrechterhalten werden kann. Die genauen Aufgaben und deren Zuteilung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Erbringt ein verpflichtetes Vollmitglied die ihm zugewiesenen Aufgaben wiederholt nicht oder nur unzureichend oder nicht im vorgegebenen Umfang, so kann das Mitglied nach Ermessen der Verhältnismäßigkeit durch den Vorstand verwarnet werden. Erfüllt das Mitglied seine Pflichten trotz Verwarnung weiterhin nicht, so ist dies als Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins anzusehen und kann zum Ausschluss des Mitglieds gemäß §4 Abs. 10 führen.

## §6 Vereinsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge (z.B. in Form von SEPA-Lastschriftverfahren) entscheidet der Vorstand.

2. Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die bis dahin gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück.

## §7 Vereinsorgane und Geschäftsordnung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Geschäftsordnung konkretisiert die Pflichten der Vollmitglieder, stellt Regeln und Richtlinien für die Vereinsorgane auf und gibt praktische Hinweise zu den Betriebsabläufen in der Kindertagesstätte. Sie ergänzt die Satzung.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt über
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - b) Aufträge und Weisungen an den Vorstand,
  - c) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) die Bestellung zweier Kassenprüfer und deren Entlastung,
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Geschäftsordnung,
  - g) die Zulassung von Nicht-Mitgliedern zur Mitgliederversammlung,
  - h) die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §9 Abs. 8,
  - i) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) eine Satzungsänderung und
  - k) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder einem Zwölftel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen können auch per E-Mail an die Mitglieder ergehen. Die Einladung gilt als einem Mitglied

zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zugesandt wurde.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge an die Tagesordnung stellen. Hierfür ist die E-Mail als Schriftform ausreichend. Wird die Tagesordnung durch mindestens einen solchen Antrag geändert, so hat der Vorstand nach Ablauf der Antragsfrist die aktualisierte Tagesordnung erneut an die eingeladenen Mitglieder mit einem entsprechenden Änderungshinweis (und ggf. weiteren Anlagen) zu versenden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach dieser Antragsfrist oder erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 42 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder mittels Vollmacht vertreten sind.
6. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht persönlich auf der Mitgliederversammlung erscheint, kann im Vorfeld sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.
  - a) Die Vollmacht ist zur Mitgliederversammlung mitzubringen und vor Beginn dem Vorstand vorzulegen.
  - b) Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- c) Eine Person kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen sie oder ein vertretenes Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen beschlussfähig. Sie kann den Beschluss über die Auflösung des Vereins nur dann fassen, wenn sie gemäß Abs. 5 beschlussfähig wäre.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine Satzungsänderung. Mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt sie die Auflösung des Vereins. Wahlen

und Abberufung von Vorständen bedürfen einer absoluten Mehrheit. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt gilt.

9. Über folgende Anträge kann die Mitgliederversammlung nur dann entscheiden, wenn sie den Mitgliedern bereits vorab schriftlich in der (ggf. aktualisierten) Tagesordnung mit entsprechendem Anhang angekündigt wurden:
  - a) Änderung der Satzung mit angehängtem Satzungsentwurf,
  - b) Änderung der Geschäftsordnung mit angehängtem Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung,
  - c) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder mit angehängter Begründung,
  - d) Auflösung des Vereins.
10. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ist der Mitgliederversammlung der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie der Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Der Vorstand ist bei der Entlastungsfrage selbst nicht stimmberechtigt. Der Vorstand wird mit der absoluten Mehrheit der übrigen Stimmen entlastet.
11. Nach Entlastung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer werden durch ihre Wahl damit beauftragt den nächsten Kassenbericht vor Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und in jener Versammlung darüber zu berichten.
12. Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Hierfür bestimmt der Vorstand vor Sitzungsbeginn einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorstand zu prüfen und nach Finalisierung vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
13. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz als auch in einer hybriden Mischform davon abgehalten werden. Über die Abhaltungsform einer Mitgliederversammlung entscheidet und informiert der Vorstand spätestens bis Ablauf der Antragsfrist.

## §9 Vorstand

1. Die Hauptaufgaben des Vorstands sind die Förderung und Wahrung des Vereinszwecks, die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis, die Verwaltung der Finanzen und die Wahrnehmung der Rolle als Arbeitgeber für das angestellte Personal.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Vollmitgliedern inklusive des Kassenwarts.
3. Die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Ein Vorstandmitglied wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In der Geschäftsordnung kann der genaue Ablauf des Wahlmodus geregelt werden.
4. Vorstandsmitglieder sind im Sinne des §26 BGB gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich innerhalb des Vorstands untereinander. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung kann diese Vertretungsberechtigung für gewisse Rechtsgeschäfte einschränken, andernfalls ist sie unbeschränkt.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird. Hierfür ist vom Vorstand zu Beginn der Sitzung ein Protokollführer zu bestimmen.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
7. Der Vorstand wird zu Anpassungen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands beschränkt sich auf redaktionelle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern und den Mitgliedern vor Registeranmeldung via E-Mail angezeigt werden.

8. Ein Mitglied des Vorstands arbeitet ehrenamtlich. Es kann aber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG erhalten. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Auslagen gemäß §3 Abs. 1 können bei entsprechender Belegung erstattet werden.
9. Ein Mitglied des Vorstands haftet nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 8 und §31a BGB erfüllt sind. Im Übrigen ist seine Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
10. Ein Mitglied des Vorstands kann von seinem Amt zurücktreten, indem es seinen Rücktritt schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung gemäß §8 Abs. 2 einzuberufen, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird, oder die Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß §9 Abs. 2 reduziert wird. Übergangsweise kann der Vorstand bis zu dieser Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
11. Mitglieder des Vorstands können einzeln oder gemeinsam von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierfür muss gegebenenfalls gemäß §8 Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der über den Antrag zur Abberufung entschieden wird. Die im Antrag genannten Mitglieder des Vorstands sind abberufen, wenn der Antrag mit der absoluten Mehrheit der Stimmen angenommen wird. Dieselbe Mitgliederversammlung, welche eine Abberufung beschließt, muss im Anschluss eine Nachwahl für die frei gewordenen Vorstandsposten gemäß Abs. 3 durchführen.

## §10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung der Erziehung. Die Entscheidung darüber trifft die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Bei Auflösung des Vereins bedürfen die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamts.

## §11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung fasst die bisherige Satzung vom 15.02.2002 in ihrer letzten Änderung vom 31.03.2011 neu und wurde am 09.12.2024 und am 21.07.2025 in korrigierter Form von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, 21.07.2025